

STURM - Witterungsniederschläge Gebäude - St3013.19

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Artikel 2 Pkt. 4 AStB gelten von außen auf die versicherten Sachen einwirkende Niederschläge in Form von Regen-, Schmelzwasser und Schnee, die nicht durch zumutbare Sorgfalt abgewendet werden können, als versichert. Schäden, deren Folge sich ohne erhebliche Aufwendungen beseitigen lassen, gelten als nicht versichert.

Versicherungsschutz besteht nur für nach Maßgabe von Punkt 3 versicherte Sachen, wenn die Niederschläge durch das Dach, über Dachrinnen, Dachablaufrohre oder durch ordnungsgemäß verschlossene Fenster in die versicherten Gebäude eingedrungen sind.

Die Entschädigung ist mit der vereinbarten und auf der Polize ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko beschränkt.

2. Nicht versicherte Schäden

Der Ausschluss gemäß Artikel 2 Pkt. 4 AStB entfällt. Ergänzend zu den Ausschlüssen des Artikel 2 AStB sind nicht versichert und zwar auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

1. Schäden infolge Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser durch offene bzw. nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Dachluken oder Türen.
2. Schäden durch Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, sofern sie im Zusammenhang mit Neu-, Zu-, Umbau- oder Reparaturarbeiten am versicherten Gebäude und Gebäudebestandteilen entstehen (auch bei Vorhandensein von Provisorien).
3. Schäden durch Auftauarbeiten und Reparaturen an den Dachrinnen und Dachablaufrohren.
4. Schäden am Dachwerk, an Außenmauern und Außenverputz samt Isolierung.
5. Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse.
6. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.
7. Schäden infolge mangelhafter Instandhaltung oder Schäden durch Baumängel.
8. Mietverlust oder andere mittelbare Schäden.

3. Versicherte Sachen

Als versicherte Baubestandteile und Gebäudezubehör gelten ausschließlich folgende Sachen: Malerei, Tapeten, Innenputz, Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen. Im Übrigen gilt Artikel 3 Pkt. 1 AStB sinngemäß.

4. Versicherte Kosten

- BEWEGUNGS- und SCHUTZKOSTEN, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- ABBRUCH- und AUFRÄUMKOSTEN, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten lt. nachstehendem Punkt.
- ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- KOSTEN FÜR DIE REINIGUNG der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenfall gelten innerhalb der für Witterungsniederschläge Inhalt ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Nicht versichert gelten Kosten für das Abräumen von Schnee und Eis.

5. Obliegenheiten

In Ergänzung zu Artikel 5 AStB ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere das Dach, die Dachrinnen und die Dachablaufrohre ordnungsgemäß in Stand zu halten.

Diese Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe des § 6 Absatz 1, 1a, und 2 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.